

Situationsbeschreibung zur Betreuung und Unterbringung minderjähriger Flüchtlinge (UMF) in den Jahren 2011/2012

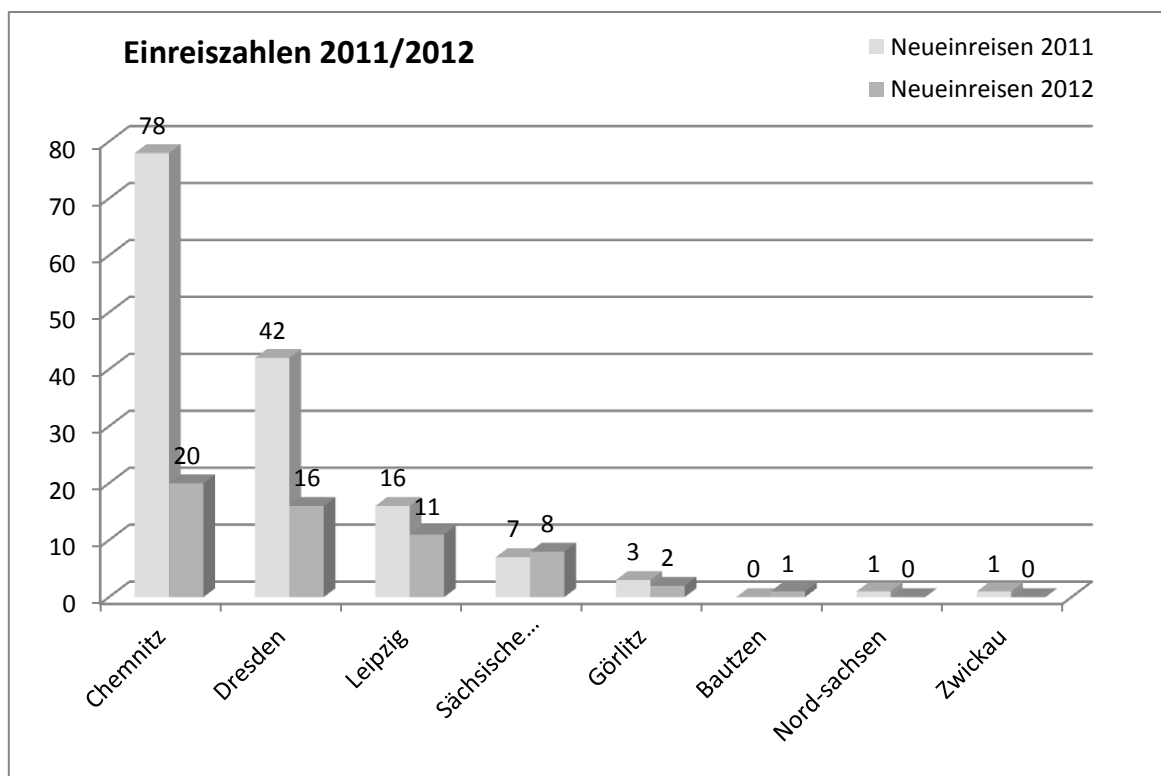
Entsprechend der vom Landesjugendhilfeausschuss am 29.01.1999 (BV 33/98) getroffenen Festlegung hat die Verwaltung des Landesjugendamtes für die Jahre 2011/2012 bei den sächsischen Jugendämtern erneut Daten zur Einreisegesituation und Jugendhilfegewährung für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) erhoben.

1 Beteiligung/Fehlmeldungen

An der aktuellen Erhebung haben sich alle sächsischen Jugendämter beteiligt. Die Jugendämter der Landkreise Meißen, Mittelsachsen, Leipzig Land, Vogtlandkreis sowie des Erzgebirgskreises teilten für den Untersuchungszeitraum eine Fehlmeldung mit.

2 Einreise

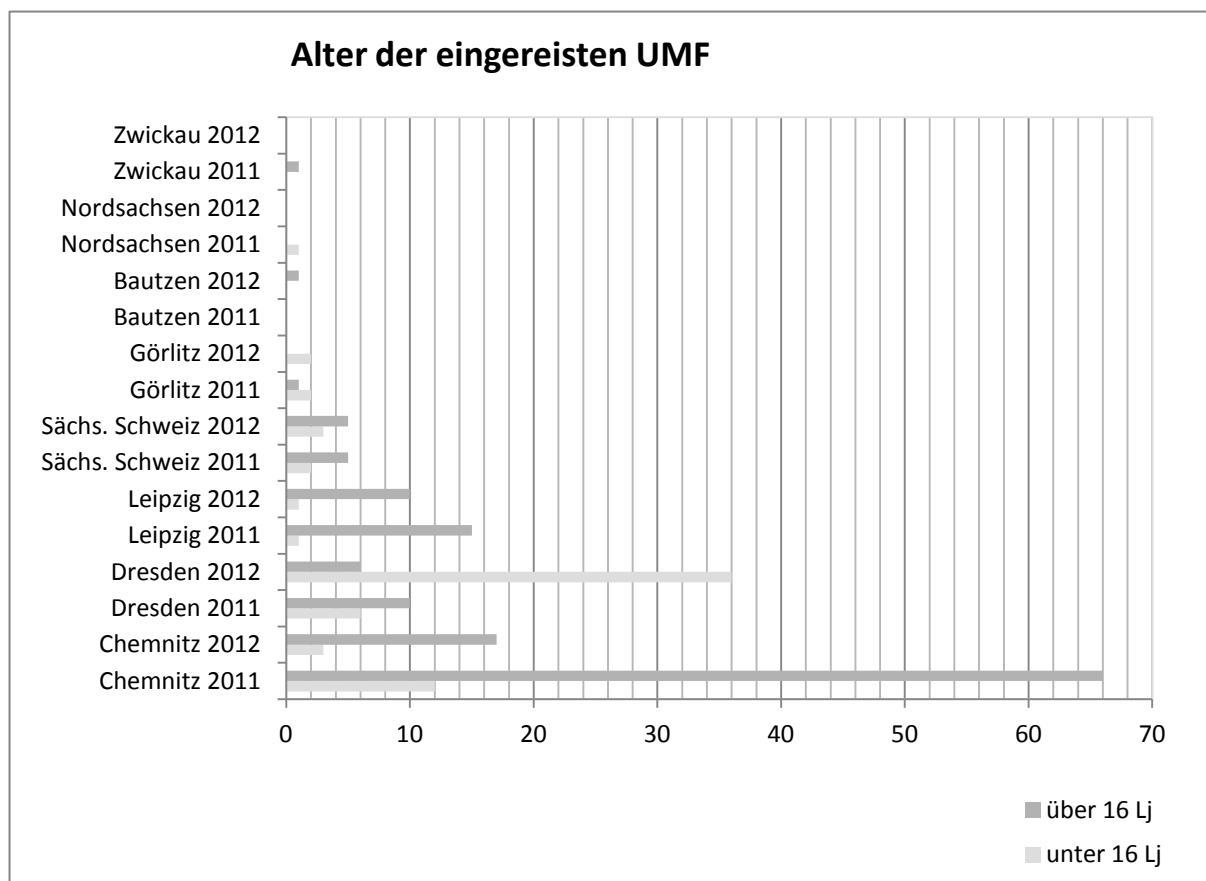
Die Anzahl der neu eingereisten UMF unterliegt in Sachsen, wie in den Vorjahren, weiterhin jährlichen Schwankungen, wobei die Zahl im bundesweiten Vergleich im unteren Bereich einzuordnen ist. 2011 sind insgesamt 148 UMF nach Sachsen eingereist. 2012 waren es demgegenüber lediglich 58 Kinder und Jugendliche. Damit bestätigt sich in Sachsen für den Personenkreis der UMF nicht der bundesweite Anstieg von Einreisezahlen.



Haupteinreiseorte sind unverändert die Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig. Chemnitz mit Sitz der Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für Erwachsene ist aufgrund dessen offensichtlich auch in besonderem Maß mit Einreisen von UMF betroffen. Die Städte Dresden und Leipzig sind problemlos mit Fernverkehrszügen zu erreichen und bieten darüber hinaus als Großstädte innerhalb Sachsens eine besondere Attraktivität für diese Zielgruppe.

3 Alter und Geschlecht

Mit einem Anteil von 80 Prozent im Jahr 2011 und 87 Prozent im Folgejahr sind zum überwiegenden Teil männliche UMF nach Sachsen eingereist. Hinsichtlich des Alters der eingereisten Flüchtlingskinder lässt sich feststellen, dass es sich mehrheitlich um über 16-Jährige UMF handelt. Jedoch waren 2012 in Dresden 36 von insgesamt 42 UMF unter 16 Jahren.



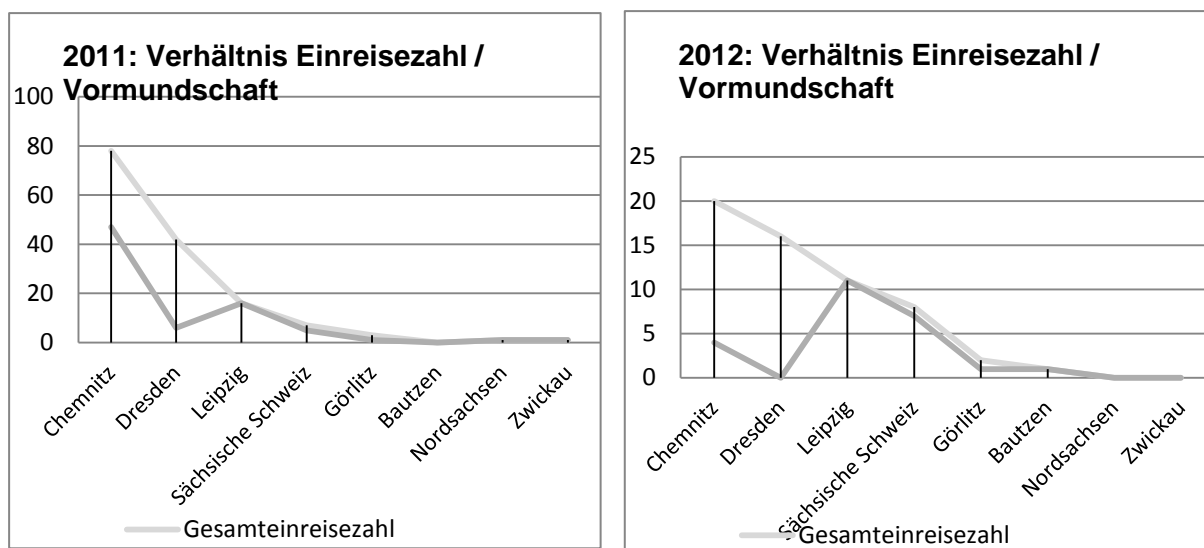
4 Unterbringung nach der Einreise

Seit der Neuregelung von § 42 SGB VIII ist jedes ausländische Kind und jeder ausländische Jugendlicher, der unbegleitet nach Deutschland kommt, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen. Diese Maßnahme hat Vorrang gegenüber ausländerrechtlichen Regelungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes.

Dementsprechend wurden in Sachsen mehrheitlich die UMF nach ihrer Einreise durch das zuständige Jugendamt gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII untergebracht. In Chemnitz wurden im Jahr 2011 von 78 eingereisten UMF 32 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. 2012 wurden fünf Kinder und Jugendliche von 20 UMF in einer Inobhutnahmeeinrichtung betreut.

5 Vormundschaften

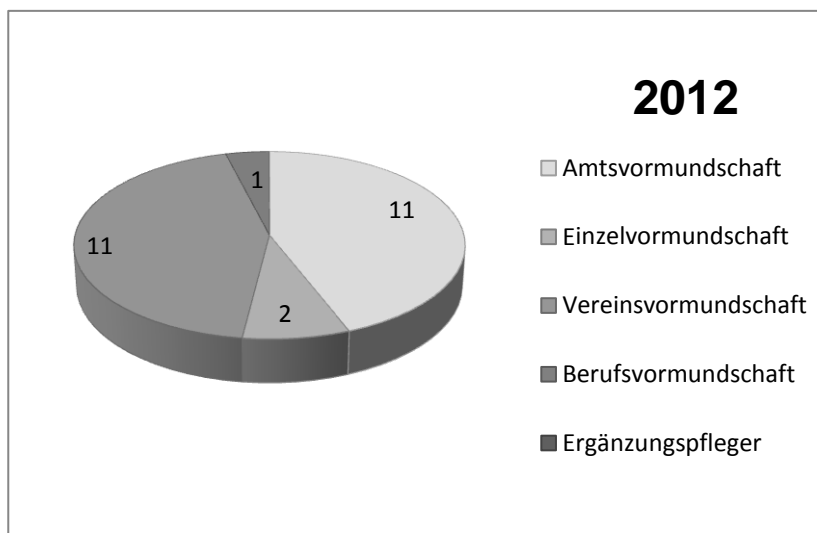
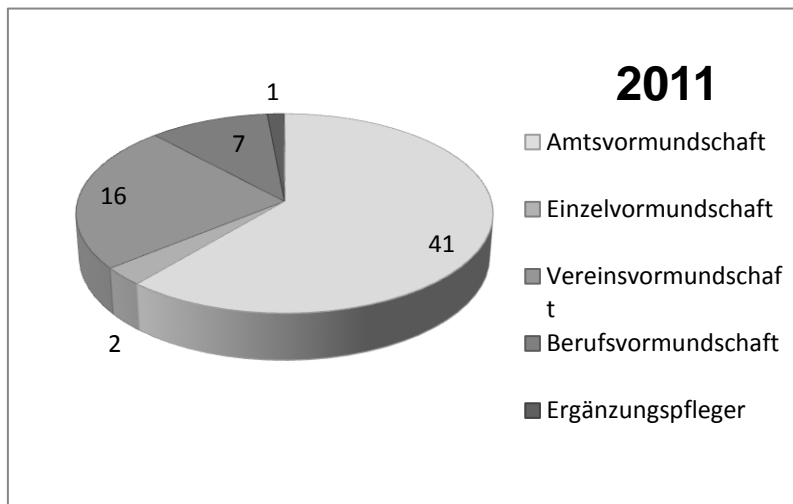
Grundsätzlich ist jedem Kind oder Jugendlichen, der sich ohne einen gesetzlichen Vertreter in Deutschland aufhält, unverzüglich nach der Einreise ein Vormund zu bestellen.



Wie dem vorstehenden Diagramm entnommen werden kann, entspricht sowohl in Chemnitz als auch in Dresden die Zahl der bestellten Vormundschaften nicht den Einreisenzahlen. Hierfür können unterschiedliche Gründe angenommen werden. So sind einige UMF innerhalb kürzester Zeit wieder abgängig. Für andere Flüchtlinge war im Nachhinein eine Altersänderung erforderlich (Chemnitz). Zudem benötigen einige Familiengerichte längere Zeiträume für ihre Entscheidungen. Dies könnte ggf. für Dresden zutreffend sein. Hier wurden alle eingereisten UMF unmittelbar durch das JA in Obhut genommen und das JA führt aus, dass für alle UMF ein Amtsvormund bestellt wird. Gleichwohl wurden 2011 bei 42 Inobhutnahmen nur sechs Vormundschaften und 2012 bei 16 Inobhutnahmen noch keine Vormundschaftsbestellungen durch das Gericht angeordnet.

In Leipzig wurde für alle eingereisten UMF eine Vereinsvormundschaft eingerichtet. Der in Leipzig ansässige FairBund e.V. verfügt über eine durch das sächsische Landesjugendamt erteilte Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften. Ein Schwerpunkt seiner Vormundschaftstätigkeit ist die gesetzliche Vertretung ausländischer Minderjähriger, weshalb er regelmäßig für diese Personengruppe zum Vormund bestellt wird.

Im Übrigen wurden in Sachsen vorwiegend die Jugendämter für UMF zum Amtsvormund bestellt. In Chemnitz übertrug das Familiengericht zum Teil auch Berufsvormündern die gesetzliche Vertretung von UMF. Ebenso konnte in wenigen Fällen ein Einzelvormund gefunden werden. 2011 wurde zudem einmalig zusätzlich ein Ergänzungspfleger bestellt.

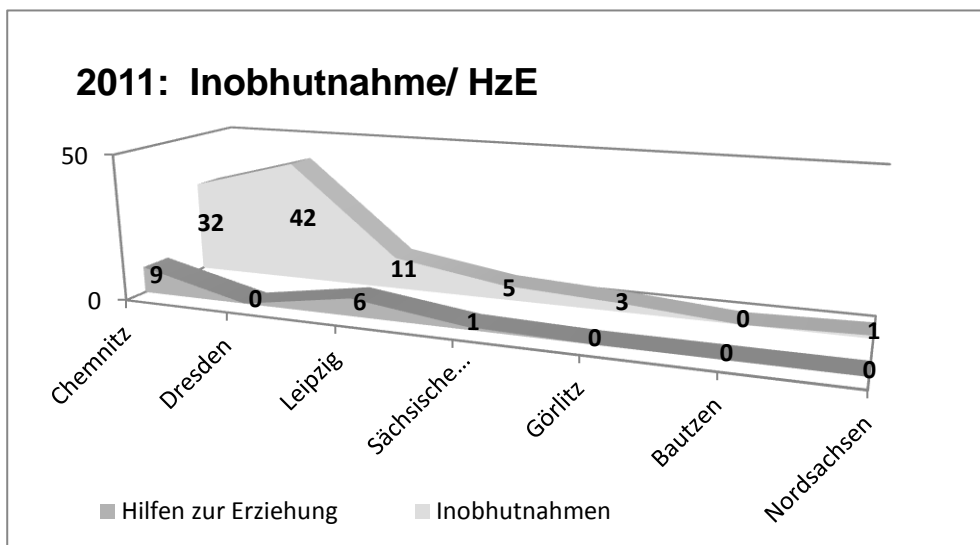


Dies kommt nach herrschender Meinung insbesondere dann in Betracht, wenn schwierige ausländischer- bzw. asylverfahrensrechtliche Fragestellungen für den UMF zu regeln sind. In diesen Fällen kann das Gericht gebeten werden, für diesen Aufgabenbereich z. B. ergänzend einen spezialisierten Rechtsanwalt zu bestellen.

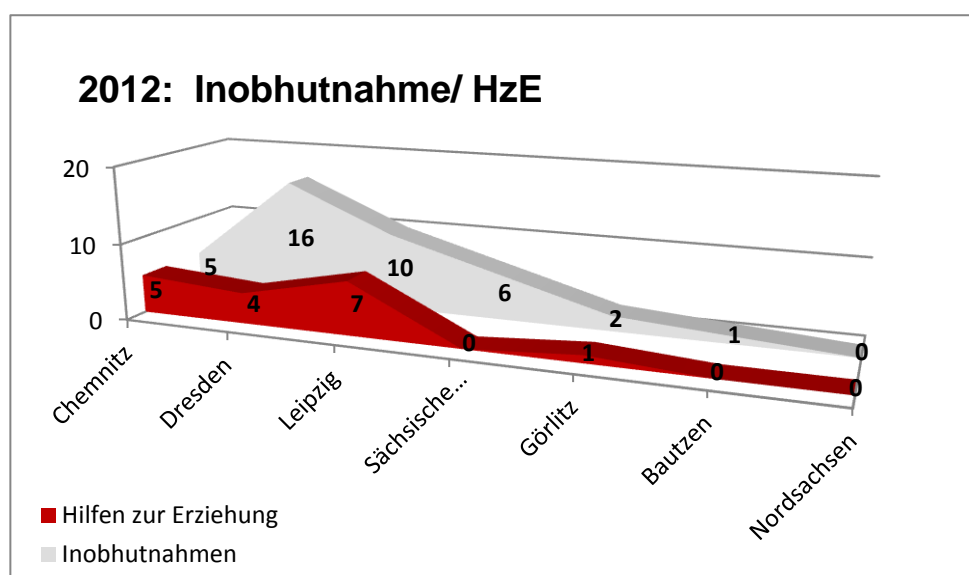
6 Erst- und Folgeunterbringung durch das Jugendamt

Wie bereits unter Punkt 4 ausgeführt, wurden die UMF nach der Einreise zunächst im Rahmen der Inobhutnahme durch das Jugendamt untergebracht. Während dieser Zeit muss die weitere Perspektive der betroffenen Kinder und Jugendlichen geklärt werden. Besteht kein Anlass für eine Rückführung in das Heimatland oder das Land der Ersteinreise und kommt auch keine Familienzusammenführung in Betracht, wird der UMF nachfolgend gemäß § 27 SGB VIII in eine Einrichtung oder Pflegefamilie zu vermitteln sein.

In Auswertung der vorliegenden Daten zeigt sich zunächst, dass nur in wenigen Fällen eine Folgeunterbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung veranlasst wurde.



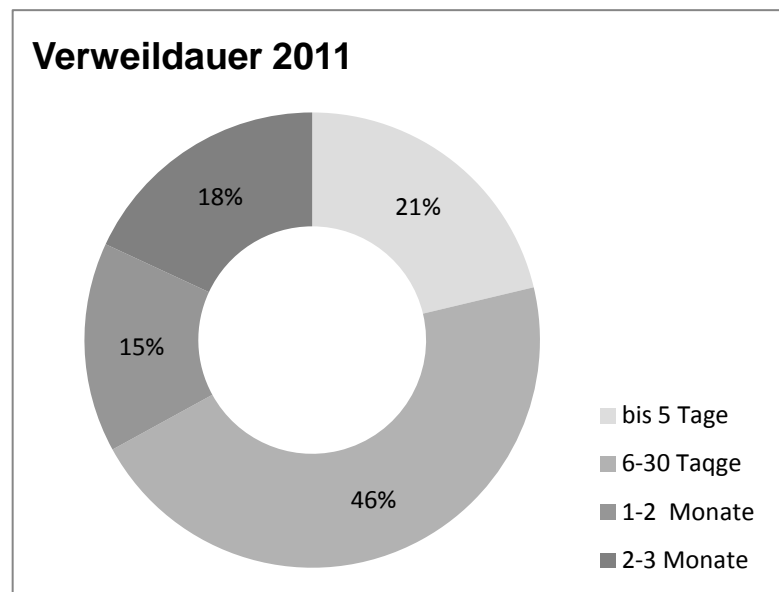
2011 waren nach Inobhutnahme für 16 UMF weiterführende Hilfsmaßnahmen erforderlich und 2012 erhielten 17 UMF anschließend Hilfen zur Erziehung.



Soweit die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII vorlagen, wurden die UMF in einer Heimeinrichtung untergebracht. Es erfolgte im Untersuchungszeitraum keine Vermittlung in eine Pflegefamilie.

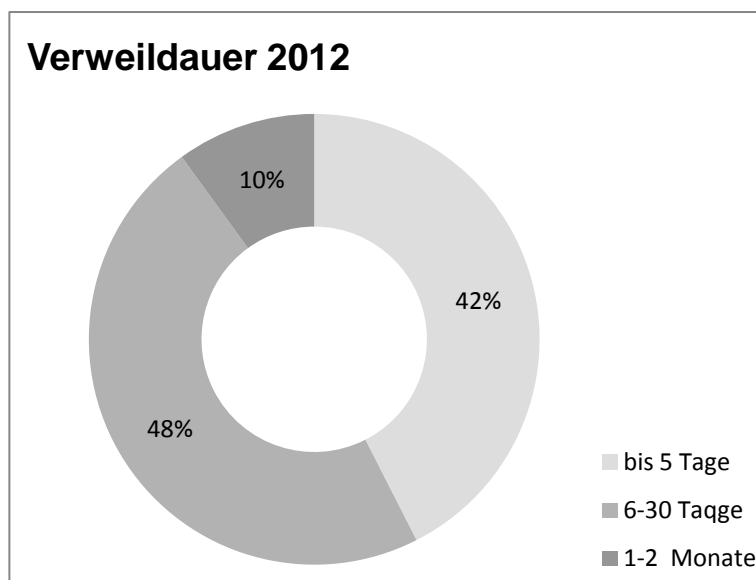
7 Verweildauer

Es war festzustellen, dass die meisten UMF lediglich vorübergehend in einer Inobhutnahmeeinrichtung betreut wurden; 2011 betraf dies 83 Prozent sowie im Jahr 2012 dann 58 Prozent der in Obhut genommenen UMF.



Dabei hielt sich 2011 die Mehrzahl der UMF nur zwischen sechs und 30 Tagen in der Inobhutnahmeeinrichtung auf. Ca. jeder fünfte UMF befand sich lediglich maximal fünf Tage in Obhut des Jugendamtes. 14 UMF lebten zwischen ein bis zwei Monaten und weitere 17 UMF bis zu drei Monaten in einer Inobhutnahmeeinrichtung.

Demgegenüber war im Jahr 2012 kein UMF bis zu drei Monaten nach § 42 SGB VIII untergebracht. Nahezu die Hälfte der UMF befand sich lediglich bis zu fünf Tagen in einer entsprechenden Einrichtung und 48 % der UMF wurden über fünf Tage, doch nicht länger als einen Monaten durch das JA in Obhut genommen.



8 Schule und Berufsausbildung

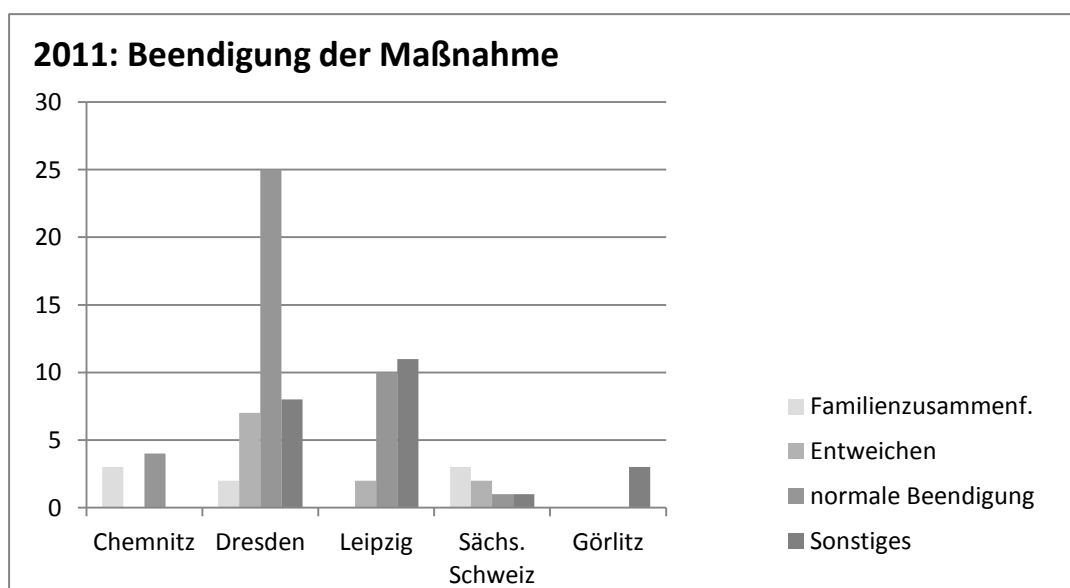
Zur Frage der Schul- und Berufsausbildung liegen uns nur von drei Jugendämtern Angaben vor. In Chemnitz absolvieren alle UMF während der Inobhutnahme einen Sprachkurs. Hier gehen wir davon aus, dass diese Angebote auch bei sich anschließenden Hilfen nach § 27 SGB VIII für die betroffenen UMF fortgeführt werden. In Leipzig haben im Untersuchungszeitraum jeweils vier UMF einen Integrationskurs besucht. Ein UMF wurde in einer Mittelschule unterrichtet. Dies dürfte ebenfalls UMF im Rahmen einer HzE betreffen. Im Landkreis Sächsische Schweiz haben 2011 ein UMF einen Integrationskurs und ein weiterer UMF eine Vorbereitungsklasse besucht.

Im Ergebnis hatten 2011 lediglich 39 von 148 in Obhut genommen UMF und im Jahr 2012 dann neun von 58 UMF die Möglichkeit einer Beschulung. Erklärungen für diese niedrige Quote können nicht geliefert werden.

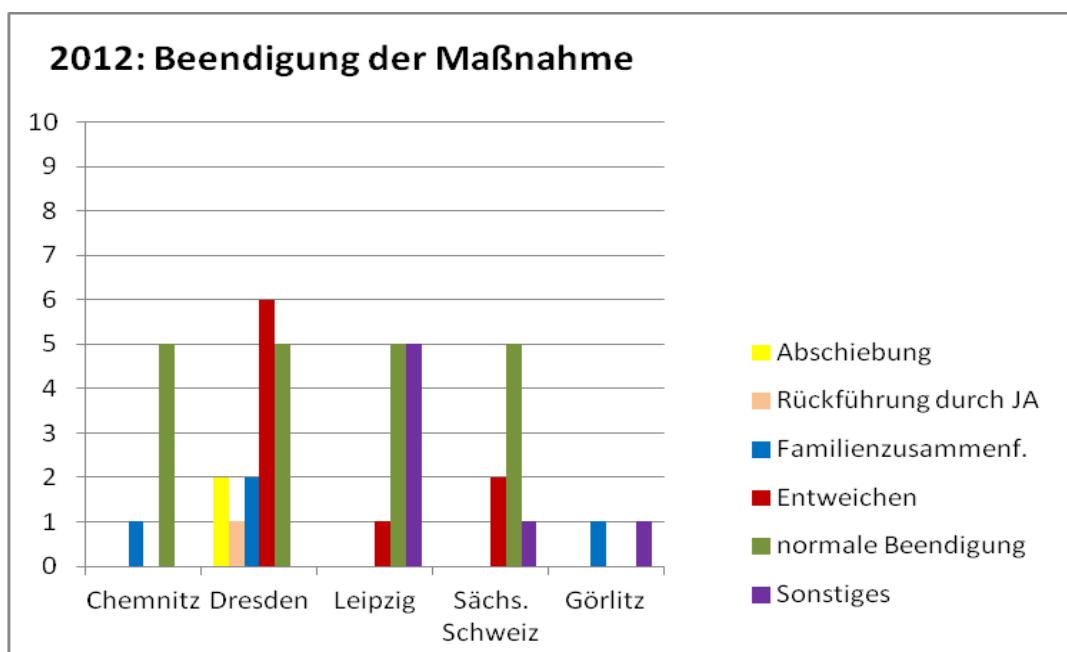
9 Beendigung der Maßnahme

Die Zahlenangaben zur Beendigung der Maßnahme beziehen sich jeweils sowohl auf die Beendigung einer Inobhutnahme als auch einer Hilfe zur Erziehung. Chemnitz hat offensichtlich nur Zahlen zu beendeten stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII genannt.

Danach wurden 2011 jeweils 40 Maßnahmen regulär beendet. Das entspricht insgesamt einem Anteil von ca. 50 Prozent. Am häufigsten war dies in Dresden der Fall. Für 23 UMF wurde als Beendigungsgrund „Sonstiges“ angegeben. Leipzig hat diesen Beendigungsgrund mit „Volljährigkeit“ ergänzt. Dies betrifft elf UMF. In Chemnitz und dem Landkreis Sächsische Schweiz sind jeweils drei Minderjährige „entwichen“. Für acht ausländische Kinder und Jugendliche konnte eine Familienzusammenführung erfolgen.

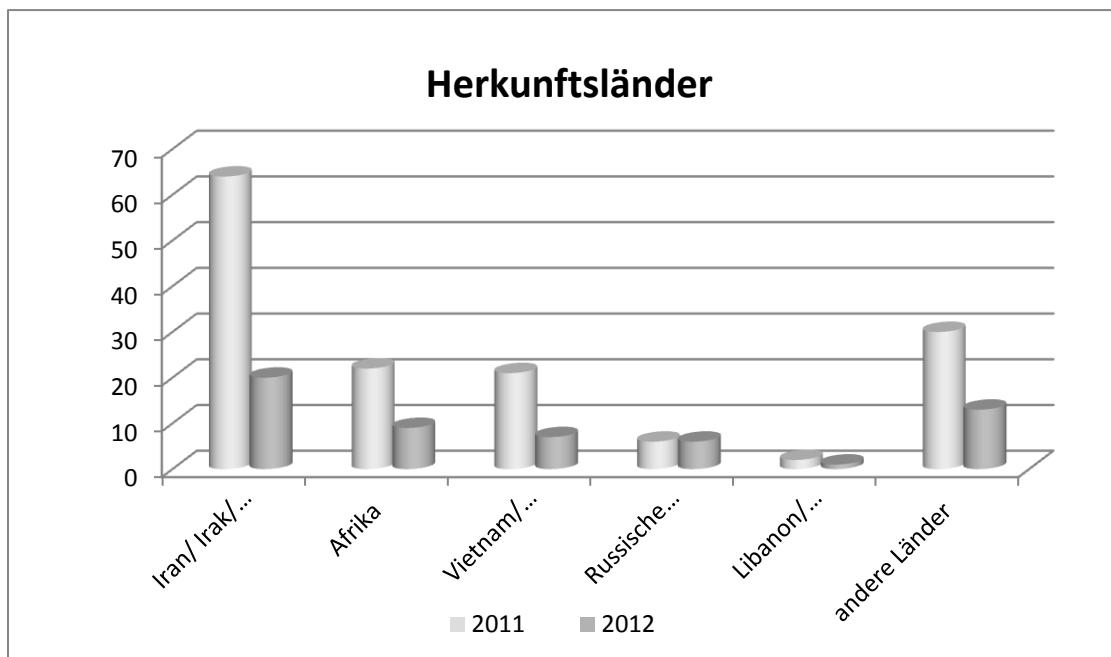


Auch 2012 wurden in ca. 50 Prozent der Hilfefälle die Maßnahmen regulär abgeschlossen. Neun UMF haben die Einrichtungen mit unbekanntem Ziel verlassen. Dies betrifft Dresden mit sechs sowie Leipzig und den Landkreis Sächsische Schweiz mit einem bzw. zwei minderjährigen Flüchtlingen. „Sonstiges“ wurde in sieben Fällen angegeben, wobei dies für Leipzig wiederum fünf UMF mit dem Grund „Volljährigkeit“ einschließt. Vier ausländische Minderjährige konnten mit Familienangehörigen zusammengeführt werden. In Dresden hat das Jugendamt einen UMF in das Heimatland zurückgeführt. Darüber hinaus wurden 2012 in Dresden zwei Minderjährige in das Land der Ersteinreise abgeschoben.



10 Herkunftsländer

Die Herkunftsländer, aus denen die betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Jahren 2011 und 2012 nach Sachsen eingereist sind, sind nahezu identisch. So kamen in beiden Jahren die meisten UMF aus Iran/Irak/Afghanistan nach Sachsen. Ca. jeder sechste minderjährige Flüchtling kam aus Afrika bzw. Vietnam/Südostasien. Als weitere Länder wurden die Russische Föderation und Libanon angeführt. Aus diesen Ländern reisten jedoch nur wenige UMF ein. Darüber hinaus erfolgte die Einreise aus anderen Ländern, die nicht namentlich genannt wurden.



11 Zusammenfassung

Die Einreisezahlen in den Jahren 2011 und 2012 haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht wesentlich geändert. Insgesamt handelt es sich nur um eine kleine Personengruppe vorwiegend männlicher UMF, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die meisten UMF wurden lediglich in Obhut genommen. Zum überwiegenden Teil dauerte der Aufenthalt in einer Inobhutnahmeeinrichtung nicht länger als 2 Monate. Anschließend Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung waren nur für wenige UMF zu gewähren.

Ein besonderer Handlungsbedarf der Jugendhilfe ergibt sich in Auswertung dieser Zahlen nicht